



**Prok. Mag. Markus Schuler**  
**Leitung Personalmanagement**

Carinagasse 41 | 6800 Feldkirch  
T +43 (0)5522 303-5009  
F +43 (0)5522 303-765009  
markus.schuler@khhbg.at |  
www.khhbg.at

Abt. Gesetzgebung (PrsG)  
Landhaus  
6900 Bregenz

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf über eine Änderung des Ärztegesetzes 1998**

Feldkirch, 7.8.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir schließen uns der Stellungnahme der Abteilung IVb vom 5. 8. 2014 mit folgenden Ergänzungen an.

### **Zu § 7 (1):**

Die vorgesehene Ausbildungsreform stellt die Ausbildungsstätten sowohl organisatorisch als auch personell vor große Herausforderungen. Dafür ist eine entsprechende Vorlaufzeit von einem Jahr unbedingt erforderlich, um den erfolgreichen Start der neuen Ausbildung überhaupt gewährleisten zu können. Für die Krankenanstaltenträger bedeutet dies, dass spätestens im Herbst 2014 sowohl die Regelungen im Rahmen der Ärzteausbildungsordnung als auch ein entsprechendes Rasterzeugnis sowie die erforderlichen organisatorischen Vorgaben vorliegen müssen, um diese Vorbereitung zu ermöglichen.

Zusätzlich ist zu klären, für welche Tätigkeiten Absolventen der Basisausbildung („CT-Ärzte“) im klinischen Betrieb eingestellt und beschäftigt werden dürfen, bis sie in ein Ausbildungsverhältnis in der Allgemeinmedizin oder in einem Sonderfach eintreten können.

### **Zu § 8:**

Insgesamt sind die konkreten Inhalte, sowie die Ausmaße der künftigen Module der Facharztausbildung nicht abschätzbar, dementsprechend sind weder Kosten, Stehmonate noch genereller Aufwand und Durchführbarkeit vorhersehbar.

Bankverbindung:

VlbG. Landes- und Hypothekenbank | Ktnr. 221175115 | Biz 58000 | IBAN: AT26 5800 000221175115  
BIC: HYPVAT23 | DVR: 0558524 | UID: ATU36469004 | FN: 66251 d | Landesgericht Feldkirch

**Zu § 8 (3):**

Hier ist zu klären, bei welchen Sonderfächern Pflichtrotationen vorgesehen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass im Bundesland Vorarlberg einzelne Sonderfächer nur an einem Standort vorgehalten werden und eine Rotation innerhalb Vorarlbergs nicht möglich ist.

**Zu § 9:**

Die Vorgabe, dass nur dann Ausbildungsstellen in der Allgemeinmedizin vorgesehen werden können, wenn mindestens ebenso viele Ausbildungsstellen im Sonderfach an der Ausbildungsstätte vorhanden sind, schränkt die Möglichkeiten der Ausbildung in den verschiedenen Organisationseinheiten unnötig ein, sodass diese Voraussetzung entfallen soll.

Die separate Anerkennung der Ausbildungsstellen zum Arzt für Allgemeinmedizin zusätzlich zu den Ausbildungsstätten wird abgelehnt, weil sie einen unnötigen bürokratischen Aufwand erfordert und keinen Qualitätsvorteil bietet. Ebenso das wiederkehrende Anerkennungserfordernis der Ausbildungsstätte zum Arzt für Allgemeinmedizin.

Die Ausbildung durch Konsiliarärzte soll weiterhin möglich bleiben. Dies ist für die Intentionen einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Absolventinnen und Absolventen des Studiums auch auf kleinere Krankenhäuser von besonderer Bedeutung.

**Zu §9 (3) Z 1:**

Dieser sollte lauten: „Die ... so geführt wird, dass ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches während der Kern-Arbeitszeit anwesend ist.“

Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der angekündigten Novelle zum KA-AZG erforderlich.

**Zu §9 (5):**

Das wiederkehrende Anerkennungserfordernis stellt einen unnötigen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand dar und wird abgelehnt.

**Zu § 10 (4):**

Die Bestimmung selbst ist unklar, die Auswirkungen daher nicht abschätzbar, wenn die Zahl der Ausbildungsstellen nach Grundausbildung und Schwerpunktausbildung separat zu bewilligen sind.

**Zu § 10 (5):**

Die Bestimmung ist unklar formuliert, ein Ausbildungsverhältnis von 1:1 ist ausreichend. Es wird festgehalten, dass die derzeitige Facharztausbildung auf hohem Niveau stattfindet.

Bankverbindung:

Vibg. Landes- und Hypothekbank | Ktnr. 2211751115 | Blz 58000 | IBAN: AT26 5800 000221175115  
BIC: HYPVAT2B | DVR: 0558524 | UID: ATU36469004 | FN: 66251 d | Landesgericht Feldkirch

**Zu § 9 und 10:**

Der Begriff Kern-Arbeitszeit ist unter Hinweis auf die geplante Novelle des KA-AZG exakt zu definieren, z.B. von 7 bis 19 Uhr dauert.

Alternativ könnte auch ein Prozentsatz der Ausbildungszeit mit Anwesenheit des Facharztes festgelegt werden.

**Zu § 11 (6):**

Der Begriff „unverzüglich“ ist entweder zu streichen oder durch eine klare Frist zu ersetzen (mindestens 1 Monat).

**Zu § 11 (7):**

Die Standesmeldung sollte auch mit einer Frist von mindestens 1 Monat statt 14 Tage zu erfolgen, die Kosten die dem Träger durch erforderliche Anschaffungen dafür entstehen sind die ÖÄK zu tragen.

**Zu § 11 (8):**

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstaltengesetzes (KA-AZG), und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst bei einer Kernarbeitszeit von 35 Stunden in der Zeit von 7-19 Uhr zu erbringen. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte grundsätzlich in den Zeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird und der Turnusarzt zu ausbildungsrelevanten Tätigkeiten eingesetzt wird. Sofern erforderlich, sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren und entsprechend zu berücksichtigen.“

**Zu § 24:**

Wir weisen darauf hin, dass die Inhalte zur Umsetzung rechtzeitig bekannt sein müssen um den Start der neuen Ärzteausbildung von Seiten der Träger umsetzen zu können. Die Träger der Ausbildungsstätten sind daher rechtzeitig und umfassend in die Gestaltung dieser Verordnung einzubinden.

**Zu § 196:**

Die Beibehaltung des Schlüssels von 15 systemisierten Betten für einen zu beschäftigenden Turnusarzt in Ausbildung zum Allgemeinmediziner wird nicht unterstützt. Derzeit ist nicht abschätzbar, ob zukünftig nach absolvierter Basisausbildung ausreichend Ärzte eine Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin



absolvieren werden oder ein Großteil die Ausbildung in einem Sonderfach vorzieht.

**Zu § 235:**

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass im Juni 2015 keine ärztliche Ausbildung beginnen kann, damit entsteht eine „ausbildungsfreie Periode“, in der weder auf Basis der bisherigen Bestimmungen eine „alte“ noch auf Basis der neuen Regelungen vorgesehene „neue“ Ausbildung begonnen werden kann.

**Ergänzende Anmerkung:**

Eine seit Jahren erhobene Forderung der Träger der Krankenanstalten wurde in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.

Die Forderung nach der Ermöglichung eines abteilungsübergreifenden Einsatzes von Turnusärzten (insbesondere in Nacht- und/oder Wochenenddiensten) eingeschränkt auf den jeweiligen Ausbildungsstand wird aufrechterhalten und um Aufnahme dieses Punktes ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. M. Schuler

Ergeht nachrichtlich an:

Herrn Landesrat Dr. Christian Bernhard

Herrn Dr. Harald Kraft, Abt. IVb